Litteraturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **20 (1901)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Litteraturanzeigen.

Pfleghart, A. Die Elektrizität als Rechtsobjekt. I. Allgemeiner Teil. Strassburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel). 1901. Preis 2 Mark.

Der Verfasser, Rechtsanwalt in Lausanne, ist wohl durch die in jüngster Zeit lebhaft erörterte Frage, ob ein Diebstahl an der elektrischen Kraft denkbar und wie er eventuell zu denken sei, veranlasst worden, die Untersuchungen anzustellen, deren erster Teil hier vorliegt. Ein Resumé derselben geben wir am besten mit seinen eigenen Worten: „Das was man im Rechtsleben unter Elektrizität versteht . . . . ist elektrische kinetische Energie. Diese ist ein Verkehrsgut, ein Rechtsobjekt, und wenn auch keine körperliche Sache, so doch eine Sache im Rechtssinne. Die für die rechtliche Behandlung der Sachgüter geltenden Normen finden auf die Elektrizität insoweit analoge Anwendung, als die Natur des Gegenstandes dies verlangt und zulässt. Die elektrische Energie ist fähig, sowohl im Besitz als im Eigentum zu stehen. Besitz und Eigentum lassen sich vom Produzenten auf andere übertragen; im praktischen Leben findet aber kein Uebergang des Eigentums statt, es wird vielmehr gemäss dem Inhalt und Zweck des Vertrages dem Abnehmer nur ein mehr oder weniger ausgedehntes Nutzungsrecht an der ihm zugeleiteten Energie eingeräumt."

Man ersieht schon aus diesen Ergebnissen, wie schwierig und künstlich sich die Unterbringung der Elektrizität unter die Sachen und damit unter den Schutz der Sachenrechte vollzieht. Aber solange die Strafgesetze den widerrechtlichen Entzug von Elektrizität nicht als besonderes Verbrechen kennen, wird man eben, um denselben gemäss dem Satze nulla poena sine lege nicht straflos ausgehen zu lassen, alle Mittel anwenden, ihn unter den Diebstahlsbegriff zu subsumieren, und zu diesem Behufe die Vorbedingung desselben, die Natur der Elektrizität als einer Sache, festzustellen. Und der Verfasser verdient das Lob, dass er sich dieser Aufgabe mit Geschick entledigt hat. Auch wer ihm nicht in allen Konsequenzen seiner Deduktion beitritt, wird doch daraus reiche Anregung und Wegleitung zu eigener Prüfung und Bildung einer festen Ansicht erhalten.

Thiersch, Dr. jur. F. Anwendungsgebiet und rationelle Gestalt der Privatklage. Berlin, J. Guttentag, 1901. Preis 2 Mark.

In dieser, von der Holtzendorff-Stiftung mit dem Preise gekrönten Arbeit spricht sich der Verfasser für möglichste Be-

schränkung der Privatklage bei Verbrechen aus. Die Schrift giebt zunächst eine gut orientierende Uebersicht der europäischen Gesetzgebungen und gelangt dann durch eine nüchterne Kritik der verschiedenen Systeme zu den Sätzen: Die Privatklage kann nur als prinzipale, nie als subsidiäre zugelassen werden, der Umfang der prinzipalen Privatklage darf nur ein beschränkter sein; neben ihr muss das Beschwerderecht gegen die ablehnenden Beschlüsse der Staatsanwaltschaft in weitem Umfange bestehen. Das letztere, und was Verfasser überhaupt zu Gunsten eines ausgedehnten Beschwerderechts sagt, ist gewiss zutreffend, wenn er auch vielleicht zu wenig in Anschlag bringt, dass manche Uebelstände, die er bei den andern Systemen findet, auch hier vorkommen können. Ob der Verfasser in seiner Einschränkung der prinzipalen Privatklage nicht etwas zu weit geht, wäre noch sehr zu fragen. Die Schrift ist aber zu sorgfältiger Prüfung zu empfehlen.

Revue du Droit public et de la Science politique en France et à l'Etranger. Directeur F. Larnaude. 7me année Nr. 5. Septembre-Octobre 1900.

Sommaire: Moreau, la question Finlandaise. — Rehm, les tribunaux militaires allemands. — Artur, Séparation des pouvoirs et séparation des fonctions (4e article). — Roux, Chronique judiciaire. — Zanichelli, Chronique politique. — Analyses et Comptes rendus: Valrand, Misère et charité en Provence au XVIIIe siècle, par Doniol. Walker, a history of the law of nations; Cruchaga, Nociones de derecho internacional, par de Lapradelle. — Revue des périodiques (belges et français). — Variétés. — Actes et documents officiels. — Bulletin bibliographique.

Nr. 6. Novembre-Décembre. Sommaire: Dupriez, la représentation proportionnelle en Belgique. — Artur, Séparation des pouvoirs et séparation des fonctions (5e article). Wahl, Chronique financière. — Zédyx, Chronique politique. — Analyses, comptes-rendus (Berthélemy, Traité élémentaire de droit administratif, par Appleton; Hauriou, Précis de droit public et administratif, par Moreau); revue des périodiques; variétés; actes et documents officiels; travaux parlementaires; bulletin bibliographique.